



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0028/2020

Vorlage: ST/0007/2020		Datum: 24.01.2020	
Verfasser:	Dezernat 4	Az.: 66.10.20	
Betreff:			
Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktion von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und die Linke vom 23.01.2020:			
Einführung wiederkehrender Beiträge bei Straßenbaumaßnahmen nach § 10a Komunalabgabengesetz (KAG) des Landes Rheinland- Pfalz			
Gremienweg:			
06.02.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Sollte der der Verwaltung vorliegende Entwurf der Landtagsfraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen im Landtag als Gesetz beschlossen werden, wovon auszugehen ist, tritt das Gesetz zum 1. Januar 2021 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Kommunen in Rheinland-Pfalz dann grundsätzlich nur noch wiederkehrende Beiträge erheben. Die bisher bestehende Wahlfreiheit wird den Kommunen ab diesem Zeitpunkt genommen.

Es besteht also ab diesem Zeitpunkt eine gesetzliche Verpflichtung wiederkehrende Beiträge zu erheben.

Den Kommunen wird allerdings die Möglichkeit eröffnet, einmalige Beiträge in einer Übergangszeit ausnahmsweise auch noch in den Jahren 2021 bis 2023 zu erheben. Die Festsetzung einmaliger Beiträge über den 31.12.2023 hinaus ist gesetzlich ausgeschlossen.

Den Kommunen obliegt die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen (sog. Abrechnungsgebiete), den Gemeindeanteil, den Beitragsmaßstab, die sog. Verschonungsregelung sowie das Abrechnungsmodell (jährliche Spitzabrechnung oder das Durchschnittssatzsystem, bei dem der Ermittlungszeitraum auf bis zu fünf Jahre festgesetzt wird). Wählt die Kommune das Durchschnittssatzsystem so muss sie für die nächsten bis zu fünf Jahren auch ein Investitionsprogramm, das eine Schätzung der zu erwartenden Aufwendungen zulässt, erstellen. Dies ist zwingend.

Hinzu kommt, dass eine Feststellung aller beitragspflichtigen Grundstücke (dem Grund und der Höhe nach) für die Abrechnungsgebiete erfolgen muss.

Ohne auf alle Details einzugehen, dürfte es auf der Hand liegen, dass dies nicht innerhalb eines Jahres zu schaffen ist.

Die Stadt Kaiserslautern z.B. hat ab 2010 eine Umstellung auf das System der wiederkehrenden Beiträge vorgenommen und hierfür einen Zeitraum von zwei Jahren benötigt (wobei die Innenstadt ausgenommen wurde.) Hierfür waren 7 Mitarbeiter zusätzlich erforderlich.

Unabhängig davon sind jedoch noch andere Aspekte ausschlaggebend.

Nach Inkrafttreten der Umstellung auf wiederkehrende Beiträge können Ausbaumaßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht entstanden ist, nicht mehr über einmalige Beiträge abgerechnet werden, aber auch nicht über wiederkehrende Beiträge, weil ansonsten unzulässig rückwirkend in Rechte eingegriffen würde. Würde also die Umstellung zum 1.1.2021 vorgenommen, müssten bis dahin alle möglichen Abrechnungen fertiger Maßnahmen abgeschlossen sein.

Zurzeit sind dreizehn Maßnahmen, bei denen keine Vorausleistungen erhoben wurden, mit einem Volumen von rund 675000 Euro abrechnungsfähig, hinzu kommen 18 Maßnahmen, bei denen Vorausleistungen erhoben wurden mit einem Volumen von rund 3,7 Mio. Euro.

Diese Abrechnungen sind bis Ende 2020 auf keinen Fall möglich.

Würde dennoch die Systemumstellung beschlossen, wäre damit unweigerlich ein Verzicht auf Einnahmen verbunden.

Hinzu kämen die Maßnahmen, die begonnen werden und bis zum Zeitpunkt der Umstellung fertig würden. Diese müssten in einem ganz kleinen Zeitfenster dann zusätzlich abgerechnet werden.

Zu überlegen wäre auch deshalb, ob Maßnahmen, deren Baubeginn jetzt ansteht, zeitlich so geschoben werden, dass ihre Kosten nicht mehr über einmalige Beiträge, sondern über wiederkehrende Beiträge abgerechnet werden können.

Das wäre aber, wie gesagt, nur möglich, wenn sie vor dem Zeitpunkt der Umstellung nicht über Einmalbeiträge abrechenbar waren. In den Vorjahren bereits getätigter Aufwand kann nicht in den wiederkehrenden Beitrag mit einbezogen werden.

Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass durch die zeitliche Verschiebung von Maßnahmen ggfls. Fördermittel verloren gehen können.

Es sind also zunächst sehr viele Aspekte zu bedenken, bevor der Zeitpunkt der Umstellung und die Details der neuen Ausbaubeitragssatzung festgelegt werden können.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass der Rat die Verwaltung beauftragt, die für eine Systemumstellung erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zu erstellen und den Gremien zur Beratung vorzulegen.